<u>öffentlich</u>

Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	DV/2025/047
3-103/gt.	19.02.2025	BV/2025/017

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.02.2025

Wahl der 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit

zum 2. stellvertretenden Bürgermeister

Herrn Torben Wunderlich

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Inkrafttreten der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung zum 01.04.2024 erfolgt die erste Stellvertretung des Bürgermeisters durch eine hauptamtliche Stadträtin oder einen hauptamtlichen Stadtrat. Weitere hauptamtliche Stellvertretungen sind nicht vorhanden. Daher wählt der Rat gem. § 62 Abs. 3 GO die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht); § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

Das Ehrenamt der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin ist durch Ausscheiden von Frau Julia Fisauli-Aalto aus dem Rat der Stadt Wedel freigeworden. Daher ist die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister*in neu zu wählen.

Gem. § 7 Abs. 3 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode die Zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Gewählten werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

Zwischen dem Bürgermeister und der Stellvertretung darf kein Behinderungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 GO bestehen. Ferner ist eine Personalunion zwischen der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bürgermeisters ausgeschlossen. (Erlass zu § 57 e Abs. 3 GO)

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5 / 2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Das Vorschlagsrecht für die Zweite Stellvertretung steht somit der CDU-Fraktion zu (Höchstzahl 26).

Für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Wahl ist somit vollzogen, wenn ein Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Ablehnung eines Antrags ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen. Eine Fraktion kann jedoch auf das Vorschlagsrecht für die Stellvertretenden der Bürgermeisterin auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl (SPD = 14, WSI = 10, FDP = 8).

Finanzielle Auswirkungei	le Auswirkungen
--------------------------	-----------------

Der Beschluss hat finanzie	lle Auswirkungen:	∐ ja	\boxtimes	neir
----------------------------	-------------------	------	-------------	------

Fortsetzung der Vorlage N	√lr. BV/2025	017				
Mittel sind im Haushalt bere	eits veranschla	agt	☐ ja	teilwe	ise 🗌 nein	
Es liegt eine Ausweitung ode	er Neuaufnahi	me von freiwil	ligen Leistu	ngen vor:	☐ ja	nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist	vollständig gegenfinanziert (durch Dritte) teilweise gegenfinanziert (durch Dritte) nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich					
Aufgrund des Ratsbeschlus sind folgende Kompensatio					zielle Handlur	ngsfähigkeit)
(entfällt, da keine Leistungs	erweiterung)					
Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
				in EURO)	
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Perso						rendungen
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						
Jailao (L A)						
Juido (E A)						
Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
Investition	2024 alt	2024 neu		2026 n EURO	2027	2028 ff.
Investition Investive Einzahlungen	2024 alt	2024 neu			2027	2028 ff.
Investition	2024 alt	2024 neu			2027	2028 ff.

Anlage/n

Keine